

## **Satzung des Vereins „ der Freunde der Dankeröder Feuerwehr“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „ Freunde der Dankeröder Feuerwehr“ - Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dankerode. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „ eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Harzgerode OT Dankerode.

### **§ 2**

#### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung des Vereins**

1. Der Verein Freunde der Dankeröder Feuerwehr e.V. hat die Aufgabe
  - das Feuerwehrwesen in Dankerode zu fördern und dafür Spenden zu sammeln oder auf andere Art Mittel zu beschaffen
  - für den Brandschutzgedanken zu werben
  - interessierte Einwohner für die freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
  - die Jugendfeuerwehr zu fördern
  - die Kinderfeuerwehr zu fördern
  - die Förderung der Traditionspflege (Erhalten von historischer Feuerwehrtechnik)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§51-68 AO in der jeweiligen gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder und Förderer, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in Dankerode erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5  
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, sind von den finanziellen Verpflichtungen freigestellt.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum dritten Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder Interesse des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7  
Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind die:
- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand

§ 8  
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl des Kassenprüfer,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - dem Ortswehrleiter bzw. dessen Beauftragten
2. Der Vorstand wird auf Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Von aktiven Feuerwehrkameraden, Schüler, Studenten und Auszubildenden kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag verlangt werden.

## § 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## § 12 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse und der Belege durchzuführen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## §13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Harzgerode, zweckgebunden für die Freiwillige Feuerwehr Dankerode.
3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Freiwilligen Feuerwehr Dankerode zu übergeben.

## §14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

Die Satzung wurde am 24.03.2014 errichtet und zuletzt am 26.05.2015 geändert (siehe Beschluss der Mitgliederversammlung, vom 26.05.2015)

Dankerode, den 26.05.2015